



---

## **Ausschuß für Innere Verwaltung**

23. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

5. Juni 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.55 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitz: Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenographin: Heike Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Siehe Diskussionsprotokoll

1

#### **Zur Tagesordnung**

Siehe Diskussionsprotokoll

1

---

<sup>\*)</sup> TOP 1 siehe öffentlicher Teil APr 12/584

Seite

2      **Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW (s. Anlagen 1 und 2)**      1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/1150 und 12/1447

Vorlagen 12/840, 12/1040, 12/1073, 12/1256 und 12/1325

Zuschriften 12/655, 12/696, 12/729, 12/740, 12/746, 12/747, 12/751,  
12/1062, 12/1092 und 12/1138

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der  
Fraktionen

Im Mittelpunkt der Diskussion steht die für die Weitergabe von Daten an Adreßbuchverlage vorgesehene Einwilligungsregelung und die Mitteilung von Daten im Vorfeld von Ausländerbeiratswahlen.

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (s. Anlage 1) lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (s. Anlage 2) nimmt der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU an.

Abschließend billigt der Ausschuß den Gesetzentwurf mit den eben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU.

Zum Berichterstatter wird Jürgen Jentsch (SPD) bestimmt.

Seite

- 3 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)** 4  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/1993

Der Ausschuß einigt sich darauf, zu diesem Thema am 4. September ab 10.00 Uhr eine Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen mögen, so der Vorsitzende, bis zum Ende der nächsten Woche die Namen der von ihnen gewünschten Sachverständigen mitteilen.

- 4 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in Scientology mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen - keine Aufträge an Scientology-geprägte Unternehmen** 4  
Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 12/2012

Im Anschluß an eine Diskussion wird die abschließende Beratung und Abstimmung vertagt.

- 5 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 1996** 6  
Vorlage 12/1318  
in Verbindung mit  
**Aktuelle Viertelstunde**

hier: "Heißer Herbst in Ahaus" (Bitte der CDU-Fraktion um einen Bericht) (s. Anlage 3)

- Ergänzendes Bericht des Leiters der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium.
- Diskussion, in deren Mittelpunkt die Vorgänge in Ahaus stehen.

Seite

6 **Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher, polizeiorganisatorischer und  
beamtenrechtlicher Vorschriften**

17

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/513 und 12/1049

Vorlagen 12/562 und 12/856

Zuschriften 12/257, 12/350, 12/447, 12/474, 12/475, 12/480, 12/490,  
12/619, 12/628, 12/646, 12/688 und 12/805

Auf Wunsch der SPD-Fraktion wird die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erneut vertagt.

\*\*\*\*\*

**3 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/1993

Der **Ausschuß** einigt sich darauf, zu diesem Thema am 4. September ab 10.00 Uhr eine Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen mögen, so der Vorsitzende, bis zum Ende der nächsten Woche die Namen der von ihnen gewünschten Sachverständigen mitteilen.

**4 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in Scientology mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen - keine Aufträge an Scientology-geprägte Unternehmen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 12/2012

**Theodor Kruse (Olpe) (CDU)** hebt die beiden Hauptanliegen seiner Fraktion hervor:

- Die Hoffnung auf Einigung der Innenminister aller Länder und des Bundes auf Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz und
- die Forderung an die Landesregierung, eine Regelung nach bayrischem Muster bezüglich der Einstellung von Personen in den öffentlichen Dienst zu erlassen und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Scientology-dominierte Firmen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die **SPD-Fraktion** will nach den Worten von **Jürgen Jentsch** das Ergebnis der morgigen Innenministerkonferenz abwarten. Erklärte sich die **CDU-Fraktion** mit einer Vertagung der Abstimmung nicht einverstanden, müßte die **SPD** den Antrag heute ablehnen.

Für **Roland Appel (GRÜNE)** ist die Auseinandersetzung mit dem, so Herr Appel, Wirtschaftskonzern Scientology eine Frage der Intelligenz, der Klugheit und der Aufklärung. Die bayrische Methode hingegen dränge die Akteure von Scientology in eine Märtyrerrolle und verleihe der Organisation damit Auftrieb.

**Heinz Paus (CDU)** vermiß hier ein dezidiertes Abwägen der Argumente, wie es im Rahmen der Plenarberatung alle Fraktionen und auch der Innenminister praktiziert hätten. Die dabei vom Innenminister positiv bzw. negativ hervorgehobenen Punkte bitte er dem **Ausschuß**



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. Wahlperiode

Drucksache 12/  
23. Januar 1997

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW

Zu Artikel I

zu Zif. 26: § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen,  
Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,  
Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht;  
bei Verheirateten Tag der Ehe-

schließung,

10. Zahl der minderjährigen Kinder,

11. Übermittlungssperren sowie

12. Sterbetag und -ort.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender  
Absatz 3 eingefügt:

„ In den Fällen des § 1758 Abs. 2 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen die  
nach den Absätzen 1 und 2 übermit-  
telten Daten von der öffentlich- recht-  
lichen Religionsgesellschaft aus-  
schließlich für seelsorgerische  
Zwecke verwendet werden.“

**Begründung:**

Die Aufnahme des Tages der Eheschließung in den Katalog der übermittlungsfähigen Daten entspricht der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 19 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz. Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber den tatsächlichen Erfordernissen der kirchlichen Betreuung vor Ort entsprochen ebenso wie bereits die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Der Antrag entspricht im übrigen inhaltlich der Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1996.

Der absolute Ausschluß der Datenübermittlung in den Fällen des § 1758 Abs. 2 - im Rahmen einer Adoptionsanbahnung - entspricht nicht den tatsächlichen Anforderungen. Verstöße gegen das Adoptionsgeheimnis bzw. die damit verbundene Auskunftssperre sind nicht bekannt. Darüber hinaus sind die Kirchen insbesondere auch auf die Übermittlung dieser Daten angewiesen, wollen sie ihren seelsorgerischen und sozialen Betreuungsaufgaben nachzukommen. Der Antrag entspricht im übrigen der bereits genannten Stellungnahme des Landesinnenministeriums und ist insoweit wortgleich.



Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

5. Juni 1997  
akB/Vermerk/240297/4. Entw.

## Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes (Drs. 12/1150) vom 9.7.1996;

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Zu Ziffer 8:

a) In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort "Hinweise" eingefügt:

*"sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und - außer in den Fällen des § 34 Abs. 1 - über die Empfänger von Übermittlungen."*

b) § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

*"Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt. Auskunftserteilung und Akteneinsicht sind gebührenfrei; Erstattung von Auslagen kann verlangt werden."*

c) In § 9 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

*"(3) Die Auskunft ist zu verweigern,*

- 1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,*
- 2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,*
- 3. soweit dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,*
- 4. soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen."*

- 2 -

d) In § 9 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

*"(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen."*

2. Zu Ziffer 26 a:

In § 32 Abs. 1 Ziffer 9 wird nach den Worten "oder nicht" angefügt:

*"; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,"*

3. Zu Ziffer 26 b:

Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

*"in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische und steuerliche Zwecke verwendet werden."*

4. Zu Ziffer 27:

In § 33 wird die Absatzbezeichnung "(1)" sowie der Absatz 2 gestrichen.

5. Zu Ziffer 29 Buchstabe c:

§ 35 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

*"(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen."*

6. Zu Ziffer 29 Buchstabe d:

§ 35 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

*(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern darf Adreßbuchverlagen Auskunft über*

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

*sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig."*

- 3 -

## 7. Zu Ziffer 29 Buchstabe e:

Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

neu *"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden."*

## 8. Zu Ziffer 29 Buchstabe f:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:

neu *"(6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechtes angemessene Fristen festgesetzt werden."*

## 9. Zu Ziffer 30 Buchstabe c:

In Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt neu gefaßt:

*"2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 5 oder § 35 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft für einen anderen Zweck verarbeitet oder entgegen § 35 Abs. 4 Satz 3 Daten mit anderen personenbezogenen Daten verknüpft."*

## 10. Zu Ziffer 6:

Im letzten Satz muß es heißen:

*"vorgeschrieben"*

## 11. Zu Ziffer 7 Buchstabe a :

Der Klammerzusatz lautet wie folgt:

*"§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 7 und 8),"*

## 12. Zu Ziffer 9:

In Satz 2 muß es heißen:

*"zu unterrichten".*

- 4 -

## 13. Zu Ziffer 23

In § 29 Abs. 1 muß es heißen:

*"Gefahrenabwehr"*

## 14. Zu Ziffer 24:

Im Text zu Buchstabe a (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) wird nach dem Wort "Familienstand" ein Absatz eingefügt.

15. In § 30 Abs. 3 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

16. Artikel III wird wie folgt neu gefaßt:

*Art. III*

*neu Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 29 Buchstabe d - § 35 Abs. 4 Satz 2 - am 1. Januar 1999 in Kraft; bis dahin gilt § 35 Abs. 5, soweit er die Datenweitergabe nach Absatz 4 betrifft, in der bisherigen Fassung fort.*



Landtag Nordrhein-Westfalen

Heinz Paus MdL

Landtag NRW Paus MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn Klaus Stallmann MdL

per Telefax

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 88 4 - 2735

Wahlkreisbüro  
Emilienstr. 12  
32756 Detmold  
05231/31464

Privatanschrift  
Uferstr. 13  
32760 Detmold  
05231/570901

4.6.1997

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich erbitte aus aktuellem Anlaß auf dem Hintergrund eines Interviews aus Westpol vom 1.6.1997 eine Information des Verfassungsschutzes über das Thema "Heißer Herbst in Ahaus".

Dort wird von Mitgliedern der Gruppe INFAM Münster berichtet. Die Gruppe ruft mehr oder weniger offen zu Sachbeschädigungen und gewaltorientierten Demonstrationen auf.

Für die CDU-Fraktion erbitte ich - im Rahmen der aktuellen Viertelstunde - einen ersten Bericht des Innenministeriums.

Da ich wegen der Teilnahme an der Vorbesprechung der Innenministerkonferenz erst gegen ca. 14.00 Uhr in Düsseldorf sein kann, bitte ich darum, die aktuelle Viertelstunde erst zum Ende der Sitzung einzuplanen.

Mit freundlichem Gruß

Heinz Paus MdL

Innenpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion